

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Amt Wachsenburg im Ilm-Kreis zum Verkauf eines kommunalen Grundstücks im Ortsteil Ichtershausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg im Ilm-Kreis soll in seiner Sitzung am 27. September 2023 einen Beschluss gefasst haben, mit dem der Verkauf eines gemeindlichen Grundstücks im Ortsteil Ichtershausen angestrebt wird. Das Grundstück soll in mehreren Teilen an mehrere Kaufinteressenten in mehreren Stufen angeboten werden. Nach meiner Kenntnis wurde durch die Gemeindeverwaltung die gesetzte Frist in der ersten Stufe für einen Verkauf verlängert. Diese Fristverlängerung würde dazu führen, dass weitere Kaufinteressenten in den weiteren Stufen die ihnen anzubietenden Grundstücksflächen nicht oder nur zeitlich verzögert erwerben können.

Da der Beschluss noch nicht umgesetzt wurde und in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurde, entzieht sich der Öffentlichkeit die Kenntnis über dessen Wortlaut.

Das Verfahren zur Beschlussfassung und Umsetzung von Beschlüssen des Gemeinderats ist gesetzlich geregelt; die Umsetzung des Gesetzes unterliegt der Kontrolle durch den Landtag.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5617** vom 2. Februar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. März 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Kleine Anfrage berührt den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des Artikel 91 Absatz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Den Gemeinden steht durch Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG), Artikel 91 Absatz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verfassungsrechtlich garantiert ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung zu, das staatlichem Zugriff vorenthalten ist. Daher verbietet sich ein allgemeines, im rechtsaufsichtlichen Sinne anlassloses Informationsverlangen der Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften.

Soweit entsprechende Informationen bei den Rechtsaufsichtsbehörden oder den zuständigen Fachbehörden nicht ohnehin vorliegen oder sich aus der Kleinen Anfrage kein Anlass für ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden ergibt, ist kein Raum für eine entsprechende Informationsbeschaffung.

Im Hinblick auf die angesprochene Beschlussfassung des Gemeinderats in nicht öffentlicher Sitzung wird auf § 40 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) verwiesen. Danach sind die Sitzungen des Gemeinderats öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO sind in nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

1. Welcher Beschluss beziehungsweise welche Beschlüsse zum vorgesehenen Verkauf von gemeindlichen Grundstücken im Ortsteil Ichttershausen hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 27. September 2023 gefasst (bitte konkreten Wortlaut angeben)?

Antwort:

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

2. Aus welchen Gründen konnte der nachgefragte Beschluss bisher nicht durch den Bürgermeister vollzogen werden?

Antwort:

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Zu welchem Zeitpunkt soll nach gegenwärtigem Kenntnisstand der Gemeinde Amt Wachsenburg der nachgefragte Beschluss vollzogen werden?

Antwort:

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Maier
Minister